

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2003

Nr. 2003/1881

Gemeinden: Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Biberist, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Wiler bei Utzenstorf und Zielebach, bezüglich Regionale Schiessanlage Bannholz, 3428 Wiler bei Utzenstorf

1. Feststellungen

Am 9. September 2003 reichte die Einwohnergemeinde Gerlafingen den öffentlich-rechtlichen Vertrag bezüglich Regionale Schiessanlage Bannholz zwischen den Einwohnergemeinden Biberist, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Wiler bei Utzenstorf und Zielebach, welcher je vom Gemeinderat, resp. von der Gemeindeversammlung der beteiligten Einwohnergemeinden beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

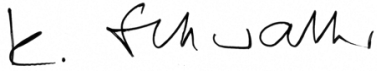
- 2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

– gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) –

- 3.1 Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Biberist, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Wiler bei Utzenstorf und Zielebach betreffend Regionale Schiessanlage Bannholz, Wiler bei Utzenstorf, wird genehmigt.

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.--. Sie ist innert 30 Tagen an die Staatskasse einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Regionale Schiessanlage Bannholz, p.Adr. Einwohnergemeinde Gerlafingen, Gemeindepräsidium, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 431000/46630)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilagen

Zusammenarbeitsvertrag (Papierform)

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, GRO (4)

L:\gem\Gerlafi.eg\REGL\01-RRB_Genehmigung_Vertrag_Bannholz.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4563 Gerlafingen (7); **mit Rechnung, Versand durch:**
Departement des Innern, SAP-Pooling